

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Wir fragen den Senat:

1. Teilt der Senat die in den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums zu § 25b Aufenthaltsgesetz vertretene Auffassung, dass es dem Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte dieser Norm nicht entspreche, einen Aufenthaltstitel nach § 25b auch dann zu erteilen, wenn die antragsstellende Person die geforderte Mindestaufenthaltszeit von acht bzw. sechs Jahren überwiegend rechtmäßig als Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis verbracht hat?
2. Machen die Ausländerbehörden im Lande Bremen die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b an eine zum Zeitpunkt der Antragsstellung geduldete ausländische Person davon abhängig, ob sie sich während der Mindestaufenthaltszeit überwiegend geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat?
3. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b wurden seit dem 1. August 2015 gestellt, wie vielen Anträgen wurde stattgegeben und wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Wilko Zicht, Dr. Maike Schaefer
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

dazu die Antwort des Senats vom 25. August 2016:

zu Fragen 1 und 2: Die Einbeziehung in die Bleiberechtsregelung des § 25b Aufenthaltsgesetz setzt zunächst voraus, dass ein tatsächliches oder rechtliches Rückführungshindernis vorliegt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Lebenssituation und der regelmäßig zu erfüllenden Voraussetzungen wird dann eine einzelfallbezogene Entscheidung getroffen, die sich vorrangig an dem Merkmal einer nachhaltigen Integration orientiert. Aufenthaltszeiten, in denen die Betroffenen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren, werden dabei grundsätzlich auf die Mindestaufenthaltsdauer angerechnet.

zu Frage 3: Es wurden bisher 33 Aufenthaltserlaubnisse (davon 15 an Frauen) auf Grundlage des § 25b AufenthG erteilt. Die Zahl der Anträge und der Ablehnungen wird statistisch nicht erfasst.